



Verfügung vom: 15. Okt. 2008

B2

Gemeinde Zollikon

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie teilweise ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie an der Oberhubstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Binzstrasse bis Zwiggarten

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien am Sennhofweg (Gemeindestrasse), Abschnitt Forchstrasse bis Oberhubstrasse sowie vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie, Abschnitt Forchstrasse bis Böniswis

Baulinien. Der Gemeinderat Zollikon hat mit Beschluss vom 21. Mai 2008 die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 3167/1962) an der Oberhubstrasse, Abschnitt Binzstrasse bis Zwiggarten, teilweise aufgehoben und neu festgesetzt sowie die Niveaulinie in diesem Abschnitt teilweise ersatzlos aufgehoben und mit gleichem Beschluss am Sennhofweg, Abschnitt Forchstrasse bis Oberhubstrasse, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 774/1952 teilweise ersatzlos sowie die Niveaulinie, Abschnitt Forchstrasse bis Böniswis, vollständig ersatzlos aufgehoben.

Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 21. Mai 2008 vom Gemeinderat Zollikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die Aufhebung von Niveaulinien an der Oberhubstrasse und dem Sennhofweg, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk).
 - AFV: Recht und Verfahren
 - AFV: Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Dossiers mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Für den Auszug
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr